



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 131/2022
vom 20. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7624
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 100 und 101 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 11. August 2021, dessen Ausfertigung am 16. August 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Hasselt, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 100 und 101 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (KIV-Gesetz) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass zwischen zwei Kategorien von Personen, von denen unrechtmäßig erhaltene Leistungen zurückgefordert werden, unterschieden wird, und zwar dadurch, dass bei einer Rückforderung von einem als arbeitsunfähig anerkannten Berechtigten, der eine Arbeit verrichtet hat, ohne die in Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes erwähnte Erlaubnis zu besitzen oder ohne die Bedingungen der Erlaubnis einzuhalten, die Rückforderung auf die Tage oder den Zeitraum der nicht erlaubten Arbeit beschränkt wird, während eine solche bzw. eine ähnliche Beschränkung nicht gilt, wenn die Rückforderung deshalb erfolgt, weil der Berechtigte aus irgendeinem anderen Grund die in Artikel [100] des KIV-Gesetzes vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt hat, insbesondere im Falle eines als arbeitsunfähig anerkannten Berechtigten, der eine nicht durch das Gesetz erlaubte bzw. illegale

Tätigkeit verrichtet hat, und zwar aus dem Grund, weil Letzterer die erwähnte Erlaubnis nicht hätte erhalten können?

2. Verstößt Artikel 101 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (KIV-Gesetz) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass nur ein als arbeitsunfähig anerkannter Berechtigter, der eine Arbeit verrichtet hat, ohne die in Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes erwähnte Erlaubnis zu besitzen oder ohne die Bedingungen der Erlaubnis einzuhalten, sich an den Geschäftsführenden Ausschuss des Dienstes für Entschädigungen mit der Bitte wenden könnte, ganz oder teilweise auf die Rückforderung der erhaltenen Leistungen zu verzichten, während diese Möglichkeit nicht für einen Berechtigten gelten würde, aus irgendeinem anderen Grund – insbesondere im Falle eines als arbeitsunfähig anerkannten Berechtigten, der während des Zeitraums seiner Arbeitsunfähigkeit eine nicht durch das Gesetz erlaubte (illegale) Tätigkeit verrichtet hat – die in Artikel 100 des KIV-Gesetzes vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt?

3. Verstößt die Rechtslücke im Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (KIV-Gesetz) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieses Gesetz keine Beschränkung der Rückforderung erhaltener Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen bei einem Arbeitnehmer, der beweist, dass er Leistungen, auf die er keinen Anspruch hatte, gutgläubig erhalten hat, vorsieht, und zwar weder durch die Verwaltungsbehörde noch durch den Richter, während der Gesetzgeber diese Möglichkeit im Rahmen der Regelung der Arbeitslosigkeit vorgesehen hat (Artikel 169 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit), so dass der Richter die Gutgläubigkeit eines Arbeitslosen bei der Bestimmung des Umfangs des Rechts auf Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Arbeitslosengelder berücksichtigen kann, aber der Richter die Gutgläubigkeit einer Person, die gutgläubig eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung erhält, bei der Bestimmung des Umfangs des Rechts auf Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen nicht berücksichtigen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Mit der ersten und der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 100 und 101 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: KIV-Gesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass zwei Kategorien von Personen, von denen unrechtmäßig erhaltene Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zurückgefordert werden, unterschiedlich behandelt werden.

In der Auslegung, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan vorlegt, muss der als arbeitsunfähig anerkannte Berechtigte, der eine Arbeit verrichtet hat, ohne die in Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes erwähnte Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit zu besitzen oder ohne die Bedingungen der Erlaubnis einzuhalten, gemäß Artikel 101 § 2 Absatz 1 des KIV-Gesetzes nur die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zurückzahlen, die er für die Tage oder den Zeitraum der nicht erlaubten Arbeit erhalten hat, während eine solche Beschränkung nicht für einen als arbeitsunfähig anerkannten Berechtigten gelten würde, der eine nicht durch das Gesetz erlaubte beziehungsweise illegale Tätigkeit verrichtet hat, für die er keine Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit erhalten könnte. Außerdem könne sich die erste Kategorie von Personen an den Geschäftsführenden Ausschuss des Dienstes für Entschädigungen mit der Bitte wenden, gemäß Artikel 101 § 2 Absatz 2 des KIV-Gesetzes ganz oder teilweise auf die Rückforderung der erhaltenen Leistungen zu verzichten, während eine solche Möglichkeit für die zweite Kategorie von Personen nicht bestehe.

B.1.2. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof über die Vereinbarkeit der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan festgestellten Rechtslücke im KIV-Gesetz mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, da dieses Gesetz keine Beschränkung der Rückforderung erhaltener Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen bei einem Arbeitnehmer, der beweist, dass er Leistungen, auf die er keinen Anspruch hatte, gutgläubig erhalten hat, vorsieht, und zwar weder durch die Verwaltungsbehörde noch durch den Richter, während der Gesetzgeber diese Möglichkeit im Rahmen der Regelung der Arbeitslosigkeit vorgesehen hat, nämlich in Artikel 169 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit ».

B.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 100 und 101 des KIV-Gesetzes, die in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmen:

« Art. 100. § 1. Als arbeitsunfähig anerkannt im Sinne des vorliegenden koordinierten Gesetzes wird der Arbeitnehmer, der jede Tätigkeit eingestellt hat als direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden oder funktionellen Störungen, für die anerkannt ist, dass sie eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger dessen bewirken, was eine Person in derselben Position mit derselben Ausbildung durch ihre Arbeit verdienen kann in der Berufskategorie, zu der die Berufstätigkeit gehört, die der Betreffende zum Zeitpunkt des Auftretens der Arbeitsunfähigkeit ausübte, oder in den verschiedenen Berufen, die er aufgrund seiner Berufsausbildung ausgeübt hat beziehungsweise hätte ausüben können.

[...]

§ 2. Als arbeitsunfähig anerkannt wird der Arbeitnehmer, der eine erlaubte Arbeit wieder aufnimmt, vorausgesetzt, dass in medizinischer Hinsicht eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt.

Der König bestimmt die Frist, binnen der, und die Bedingungen, unter denen die in Absatz 1 erwähnte Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit erteilt wird.

Der König bestimmt ebenfalls, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Entschädigungen bei Nichteinhaltung der Frist oder der Bedingungen, die in Anwendung von Absatz 2 festgelegt sind, gewährt werden.

Der Beschluss zur Verweigerung der Erteilung der Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder der Beschluss zur Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, weil für den Berechtigten in medizinischer Hinsicht keine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent bestehen bleibt, wird frühestens wirksam mit dem Tag nach dem Datum der Versendung oder Aushändigung des Beschlusses an den Berechtigten. Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Entschädigungen für den Zeitraum vor dem Datum des Wirksamwerdens der vorerwähnten Beschlüsse gewährt werden.

Art. 101. § 1. Der als arbeitsunfähig anerkannte Berechtigte, der eine Arbeit verrichtet hat, ohne die in Artikel 100 § 2 erwähnte Erlaubnis oder ohne die Bedingungen der Erlaubnis einzuhalten, muss sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, um prüfen zu lassen, ob die Bedingungen für die Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit am Tag der Untersuchung erfüllt sind. Der König bestimmt die Frist, innerhalb deren diese Untersuchung vorgenommen werden muss, ab Feststellung der nicht erlaubten Tätigkeit oder deren Mitteilung.

Bei einem negativen Beschluss wird dem Berechtigten innerhalb der vom König festgelegten Frist ein Beschluss über die Beendigung der Anerkennung notifiziert.

§ 2. Der in § 1 erwähnte Berechtigte muss die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zurückzahlen, die er erhalten hat für die Tage, während deren oder für den Zeitraum, während dessen er die nicht erlaubte Arbeit verrichtet hat. Wenn der Berechtigte jedoch am Sonntag eine nicht erlaubte Arbeit verrichtet hat, wird jedes Mal die Entschädigung zurückgefordert, die für den ersten vorhergehenden Entschädigungstag gewährt worden ist, an dem der Berechtigte keine Arbeit ausgeübt hat.

Außer bei betrügerischer Absicht kann der Geschäftsführende Ausschuss des Dienstes für Entschädigungen in interessenswürdigen Fällen ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 vorgesehene Rückforderung verzichten.

Dieser Beschluss berücksichtigt die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Umfang der Rückforderung einerseits und der Art oder der Schwere des Verstoßes des Berechtigten gegen seine Verpflichtungen andererseits.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Ausschuss insbesondere:

1. die soziale und finanzielle Situation des Berechtigten sowie alle anderen relevanten persönlichen Gegebenheiten,

2. den Umstand, dass die unerlaubten Tätigkeiten der sozialen Sicherheit unterworfen sind oder nicht,

3. den Umfang der vorerwähnten Tätigkeiten und die Höhe der betreffenden Einkünfte.

§ 3. Die Tage, für die oder der Zeitraum, für den die Entschädigungen zurückgefordert werden, werden mit Tagen gleichgesetzt, für die eine Entschädigung bewilligt worden ist, was die Festlegung des Anrechts des Berechtigten und der Personen zu seinen Lasten auf Leistungen der sozialen Sicherheit betrifft ».

B.3. Artikel 100 des KIV-Gesetzes rührt aus dem Gesetz vom 9. August 1963 « zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung » her.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit einführen wollte, weil diese die Erwerbsfähigkeit des Arbeitnehmers verringert. Im Übrigen wurde bezüglich der Möglichkeit der Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit hervorgehoben:

« Lorsque le travailleur est autorisé à se procurer un revenu professionnel en cours d'indemnisation, il est équitable de ne plus remplacer, dans l'entièreté de la mesure déterminée par les articles 46, 50 et 53, la rémunération qu'il gagnait avant son incapacité de travail puisque cette rémunération est alors partiellement remplacée par le revenu professionnel envisagé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 527/1, S. 23).

Der Gesetzgeber war ebenfalls bemüht, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu vermeiden, dass sie Gefahr laufen, ihren Gesundheitszustand zu verschlimmern, und dies rechtfertigt es, dass die Wiederaufnahme der Arbeit dem vorherigen Erhalt der Erlaubnis des Vertrauensarztes unterliegt.

B.4.1. Die in Artikel 100 des KIV-Gesetzes erwähnte Arbeitsunfähigkeitsentschädigung dient dazu, den Verlust der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers auszugleichen.

In Artikel 100 § 1 des KIV-Gesetzes sind dazu drei Bedingungen festgelegt, um eine solche Entschädigung zu erhalten. Der Arbeitnehmer muss jede Tätigkeit eingestellt haben, diese Einstellung muss die direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden und funktionellen Störungen sein, und Letztere müssen eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel zur Folge haben.

Die Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit kann nicht dem konkreten Entlohnungsverlust, den der Betroffene infolge der Einstellung seiner Tätigkeit erleidet, gleichgestellt werden. Diese Verringerung muss nämlich bei der Prüfung der Lage des Betroffenen hinsichtlich eines Referenzberufes erwiesen sein, insbesondere unter Berücksichtigung seiner « Position » und « Ausbildung » sowie seines Berufes oder der verschiedenen Berufe, die er entsprechend seiner Berufsausbildung hätte ausüben können.

B.4.2. Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes stellt eine Milderung des aus Paragraph 1 dieses Artikels abgeleiteten Verbots dar, gleichzeitig eine Berufstätigkeit auszuüben und eine Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit zu erhalten. Ein Arbeitnehmer kann nämlich wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen, nachdem er sie vollständig eingestellt hatte, und gleichzeitig den Vorteil der Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung behalten, sofern der Vertrauensarzt sich vorher damit einverstanden erklärt hat und der Arbeitnehmer in medizinischer Hinsicht weiterhin unter einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent leidet.

B.5. Artikel 101 § 1 des KIV-Gesetzes sieht vor, dass derjenige, der, nachdem er für arbeitsunfähig erklärt worden ist, die Arbeit wieder aufnimmt, ohne die in Artikel 100 § 2 Erlaubnis erhalten zu haben oder ohne die Bedingungen der Erlaubnis einzuhalten, sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen muss, um prüfen zu lassen, ob die Bedingungen für die Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit am Tag der Untersuchung erfüllt sind.

Aufgrund von Artikel 101 § 2 des KIV-Gesetzes muss der Berechtigte die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zurückzahlen, die er erhalten hat « für die Tage, während deren oder für den Zeitraum, während dessen er die nicht erlaubte Arbeit verrichtet hat ». Der Geschäftsführende Ausschuss des Dienstes für Entschädigungen, der zum Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) gehört, kann jedoch in interessierenden Fällen ganz oder teilweise auf die Rückforderung der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen verzichten, es sei denn, es liegt eine betrügerische Absicht vor.

B.6. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

In der Regel obliegt es ebenfalls dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.7.1. Das KIV-Gesetz definiert die in den in Frage stehenden Bestimmungen enthaltenen Begriffe « Tätigkeit » und « Arbeit » nicht. Nach Ansicht des Kassationshofs darf der Begriff « Tätigkeit » im Sinne seiner gewöhnlichen Bedeutung nicht mit den Worten « Arbeit » und « Berufsarbeit » verwechselt werden (Kass., 23. April 1990, *Pas.*, 1989-1990, Nr. 493). In seinem Entscheid vom 18. Mai 1992 hat der Kassationshof ausgeführt, dass unter dem Begriff « Arbeit » im Sinne von Artikel 56 § 2, jetzt Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes zu verstehen ist: « jede Tätigkeit mit produktivem Charakter, die im gesellschaftlichen Verkehr verrichtet wird, auch wenn sie nicht gegen Entgelt, sondern als Freundschaftsdienst verrichtet wird » (Kass., 18. Mai 1992, *Pas.*, 1991-1992, Nr. 490). Die Begriffe « Tätigkeit » und « Arbeit » haben daher eine weite Bedeutung. Eine Tätigkeit ist jede Aktivität, die auf die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung von Waren gerichtet ist, aus der sich unmittelbar oder mittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für denjenigen, der die Aktivität ausgeführt hat, oder für jemand anderen ergeben kann (Arbeitsgerichtshof Antwerpen (Abteilung Hasselt), 28. November 1997, *P. gegen NVSM und RIZIV*).

Aus der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ergibt sich, dass auch die Begehung einer Straftat, wie die Begehung eines Diebstahls sowie der Erwerb, der Besitz und der Verkauf von Cannabis, im Zeitraum der anerkannten Arbeitsunfähigkeit als « Tätigkeit » anzusehen ist (siehe in diesem Sinne Arbeitsgerichtshof Antwerpen (Abteilung Hasselt), 28. November 1997, *P. gegen NVSM und RIZIV*; Arbeitsgerichtshof Bergen, 23. Januar 2020, *G.M. gegen UNMS* (A.L. Nr. 2019/AM/9)). Die Begriffe « Tätigkeit » und « Arbeit » erfassen daher auch Tätigkeiten mit produktivem Charakter, die im gesellschaftlichen Verkehr verrichtet werden und die nicht durch das Gesetz erlaubt sind oder illegaler Natur sind.

Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass auch das vorlegende Rechtsprechungsorgan der Ansicht ist, dass der illegale Charakter einer Aktivität dem nicht entgegenstehe, sie als « Tätigkeit » im Sinne von Artikel 100 des KIV-Gesetzes anzusehen.

B.7.2. Aufgrund von Artikel 100 § 2 des KIV-Gesetzes muss ein als arbeitsunfähig anerkannter Berechtigter, der nach Einstellung jeder Tätigkeit eine Tätigkeit wieder aufnimmt und bei dem eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % bestehen bleibt, dafür vom Vertrauensarzt eine Erlaubnis erhalten. Wie in B.3 erwähnt wurde, wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass eine Wiederaufnahme der Arbeit zu einer Verschlimmerung des Gesundheitszustands des als arbeitsunfähig anerkannten Berechtigten führen würde. Aufgrund von Artikel 230 § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » kann der Vertrauensarzt die Erlaubnis erteilen, sofern sich die Aktivität mit der betreffenden Erkrankung vereinbaren lässt.

Aufgrund von Artikel 101 § 1 des KIV-Gesetzes wird der als arbeitsunfähig anerkannte Berechtigte, der eine Tätigkeit ohne Erlaubnis des Vertrauensarztes oder unter Missachtung der Bedingungen dieser Erlaubnis wieder aufgenommen hat, einer Untersuchung unterzogen, um so zu prüfen, ob bei ihm in medizinischer Hinsicht und zum Zeitpunkt der Untersuchung noch eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % bestehen bleibt. Wenn diese Bedingung zum Zeitpunkt der Untersuchung weiterhin erfüllt ist, wird die Anerkennung aufrechterhalten. Diese Untersuchung durch den Vertrauensarzt bezieht sich deshalb nur auf die Zukunft.

Der Berechtigte, der nicht erlaubte Arbeit verrichtet oder die Bedingungen der Erlaubnis nicht eingehalten hat, muss die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen nach Artikel 101 § 2 des KIV-Gesetzes zurückzahlen, die er für die Tage oder den Zeitraum der nicht erlaubten Arbeit erhalten hat. Die zu Unrecht für den Zeitraum der nicht erlaubten Arbeit gewährten Leistungen werden daher unter Beschränkung auf die Tage oder den Zeitraum der Verrichtung der Arbeit zurückgefordert.

B.7.3. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass das Auftreten des Vertrauensarztes darauf gerichtet ist, eine medizinische Beurteilung im Hinblick auf die eventuelle Gestattung der Wiederaufnahme der Arbeit oder die Beendigung der Arbeitsunfähigkeit vorzunehmen. Im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofs und der Arbeitsgerichte, die in B.7.1 wiedergegeben wurde, muss angenommen werden, dass der bloße Umstand, dass ein als arbeitsunfähig anerkannter Berechtigter eine nicht durch das Gesetz erlaubte beziehungsweise illegale Tätigkeit verrichtet hat, nicht dazu führt, dass, wenn eine solche Aktivität ohne

Erlaubnis des Vertrauensarztes ausgeführt wird, sie nicht als nicht erlaubte Arbeit im Sinne von Artikel 101 §§ 1 und 2 des KIV-Gesetzes angesehen werden kann.

B.7.4. Abweichend vom Vorbringen des Ministerrats kann aus den in Frage stehenden Bestimmungen im Sinne ihrer Auslegung durch den Kassationshof und die Arbeitsgerichte folglich nicht abgeleitet werden, dass in Bezug auf den als arbeitsunfähig anerkannten Berechtigten, der eine nicht durch das Gesetz erlaubte beziehungsweise illegale Tätigkeit ohne Erlaubnis des Vertrauensarztes ausübt, bei der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen die Rückzahlung nicht auf die Tage oder den Zeitraum der nicht erlaubten Arbeit beschränkt wird.

B.7.5. Da die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Auslegung der in Frage stehenden Bestimmungen beruhen, bedürfen sie keiner Antwort.

B.8. Die dritte Vorabentscheidungsfrage beruht auf der Fallkonstellation, dass ein als arbeitsunfähig anerkannter Berechtigter, von dem zu Unrecht erhaltene Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen wegen der Wiederaufnahme einer nicht erlaubten Arbeit zurückgefordert werden, keine Möglichkeit hat, sich an die Verwaltung oder den Richter mit der Bitte zu wenden, aus Gründen der Gutgläubigkeit ganz oder teilweise auf die Rückforderungen zu verzichten, wenn er nicht die Möglichkeit haben sollte, sich nach Artikel 101 § 2 des KIV-Gesetzes an den Geschäftsführenden Ausschuss des Dienstes für Entschädigungen zu wenden.

Die Fallkonstellation hängt untrennbar mit dem vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Behandlungsunterschied zwischen den in B.1.1 erwähnten Kategorien von Personen zusammen. Da dieser vermeintliche Behandlungsunterschied auf einer offensichtlich falschen Auslegung der in Frage stehenden Bestimmungen beruht, bedarf auch die dritte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen